

Ausgleichszahlung nach dem Handelsvertretergesetz:

Grundsätzlich verkaufen Tankstellenpartner Treibstoffprodukte und Schmieröl im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Mineralölkonzerns und sind daher in diesem Bereich **Agenturhändler** (Handelsvertreter). Aus diesem Grund sind auch die Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes und hier insbesondere die Bestimmungen des § 24 HVerG über die **Ausgleichszahlung** anzuwenden. Sofern also eine ausgleichswahrende Vertragsbeendigung wie z.B.

- Konzernkündigung
- Tankstellenpächter-Kündigung wegen Alter oder Krankheit
- einvernehmliche Auflösung etc.

vorliegt, gebührt dem Tankstellenpartner eine Ausgleichszahlung die mit einer durchschnittlichen Jahresvergütung – berechnet aus den letzten fünf Jahren – nach oben hin begrenzt ist.

§ 24 (1)

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsvertreter ein angemessener Ausgleichsanspruch, wenn und soweit

- 1. er dem Unternehmer neue Kunden zugeführt oder bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat,*
- 2. zu erwarten ist, dass der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger aus diesen Geschäftsverbindungen auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile ziehen kann, und*
- 3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den betreffenden Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.*

Keine Ausgleichszahlung gebührt, wenn das Vertragsverhältnis

- wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters (Tankstellenpächters) aufgelöst wird oder
- durch Kündigung des Handelsvertreters (Tankstellenpächters) endet - Ausnahme: siehe oben (Kündigung wegen Krankheit oder Alter)

Berechnungsmodell für Ausgleichsanspruch

Mangels einer günstigeren Vereinbarung beträgt die Ausgleichszahlung höchstens eine Jahresvergütung. Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechungspraxis ist bei der Berechnung der Ausgleichszahlung von folgen Ansätzen (siehe nachstehende Musterrechnung mit fiktiven Zahlen) auszugehen.

- Netto-Provisionsumsatz im letzten Vertragsjahr: € 70.000,00
- Stammkundenanteil: 70 %
- verwaltender Anteil an der Gesamttätigkeit: 10 %

- Abwanderungsquote pro Jahr: 20 % ¹
- Jährlicher Zinssatz für Abzinsung: 2 % (daher dividiert durch 1,02)
- Netto-Durchschnittsprovision der letzten fünf Jahre: € 65.000,00

Der Rohausgleich errechnet sich wie folgt:
Basis: € 49.000,00 (70 % Stammkundenanteil an € 70.000,00)

1. Jahr	20 %	€ 39.200,00: 1,02	38.431,37
2. Jahr	40 %	€ 29.400,00: 1,02 ²	28.258,36
3. Jahr	60 %	€ 19.600,00: 1,02 ³	18.469,51
4. Jahr	80 %	€ 9.800,00: 1,02 ⁴	9.053,68
		Summe	94212,92
		Abzug für verwaltende Tätigkeit - 10%	9.421,29
		Rohausgleich	84.791,63

Der rechnerische Rohausgleich läge über dem Durchschnitt der Provisionen der letzten fünf Jahre (siehe oben: € 65.000,00), weshalb gemäß § 24 Abs.4 HVertrG nur der geringere Betrag des fünfjährigen Provisionsdurchschnitts zustünde. Das ändert sich aber mit Anwendung der "Formel 50²".

Rohausgleich: € 84.791,63
abzüglich "Formel 50" -50% € 42.395,82
Ausgleichsanspruch € 42.395,82

Der unter Anwendung der "Formel 50" gekürzte Rohausgleich liegt unter dem fünfjährigen Provisionsdurchschnitt (siehe Beispiel oben € 65.000,00) und entspricht daher dem Pächter zustehenden Ausgleichsanspruch.

Tipp !

Zur Wahrung Ihres Ausgleichsanspruches müssen Sie Ihre Forderung am besten "eingeschrieben" binnen Jahresfrist geltend machen, in diesem Fall bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist (3 Jahre).

Wir empfehlen Ihnen, eine Stammkundenkartei anzulegen. [Stammkunden](#) sind nicht nur jene Kunden die (fast) immer bei Ihnen tanken, sondern auch jene, die regelmäßig (z. B. jeden 3. oder 4. Tankvorgang) an Ihrer Tankstelle tätigen.

¹ Es kann angenommen werden, dass sich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Stammkunden in einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gänze verlaufen, d. h., dass rund 20 % der Stammkundschaft pro Jahr wegfallen.

² Das Oberlandesgericht Wien hat den ermittelten Rohausgleich „aus Gründen der Billigkeit“ um 50% gekürzt. Die Kürzung aus Gründen der Billigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Handelsvertretergesetzes (§ 24 Abs.1, Ziff.3), wonach der Ausgleichsanspruch zusteht, wenn und soweit „die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den betreffenden Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht“.

Nach neueren Entscheidungen ist es jedoch vom Einzelfall abhängig, ob überhaupt bzw. in welcher Höhe ein Billigkeitsabschlag erfolgt. Dieser erfolgt nicht mehr automatisch.